

Vom Ende des Reichskammergerichts

DER KAISER LEGT DIE KRONE NIEDER

Faktisch endete das Heilige Römische Reich deutscher Nation im August 1806, als Franz II. unter dem Druck Napoleons die Kaiserkrone niederlegte. Vorausgegangen waren Feldzüge Frankreichs, die in die Sonderfrieden von Basel und von Campo Formio, den Kongress von Rastatt und die Friedensschlüsse von Lunéville und Pressburg mündeten. Besiegelt wurde so die gewaltsame Annexion des gesamten linksrheinischen Reichsgebiets durch Frankreich. Schon im Laufe früherer Verhandlungen, zuletzt in Art. 7 des Vertrages von Lunéville von 1801, war festgelegt worden, dass die weltlichen Herren für Ihre Verluste links des Rheins vom Reich zu entschädigen seien. Zur Umsetzung dieser Klausel hat der Reichstag eine Reichsdeputation – eine Kommission also – eingesetzt, die unter dem wachsamem Blick der Franzosen einen Entschädigungsplan ausarbeitete, den Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Jetzt hat man im Zuge einer Säkularisierung die geistlichen Fürstentümer, Abteien und Schulen verschiedenen weltlichen Herrschaften zugeschlagen, zugleich konnten diese das Vermögen von Kirchen oder Klosterfonds übernehmen. Hand in Hand lief die Mediatisierung der weltlichen Reichsstände und Reichsritter, die von nun an den Landesherrschaften untergeordnet wurden. Sie erfasste mit wenigen Ausnahmen zugleich die bisher unmittelbaren Reichsstädte. Baden konnte sich damals, vor allem dank des Verhandlungsgeschicks seines badi-schen Gesandten in Paris, Sigismund von Reitzenstein, Gebiete einverleiben, die etwa den neunfachen Umfang der verlorenen linksrheinischen Besitzungen aufwiesen.¹ Nicht zu vergessen die Mitgift von Napoleons Adoptivtochter Stéphanie de Beauharnais, die in die

Ehe mit dem Erbprinzen Karl das Fürstentum des Johanniterordens in Heitersheim einbrachte. Im Juli 1806 waren die Länder Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Württemberg und andere süd- und südwestdeutsche Länder aus der noch bestehenden reichsdeutschen Gemeinsamkeit ausgeschert, indem sie sich zum Rheinbund zusammenschlossen und dem Korsen Gefolgschaft gelobten. Damit war das Alte Reich als Lebensform zerbrochen.

EIN GERICHT FÜRS GANZE REICH ...

Der Zerfall des Reiches setzte zeitgleich dem Wirken des Reichskammergerichts ein Ende. Es war im Jahre 1495 unter König Maximilian I. (1459–1519, ab 1508 Kaiser) gewesen, da hatte man auf dem Reichstage zu Worms den *Ewigen Landfrieden* ausgerufen und ein ständig tagendes, vom Königshofe unabhängiges Gericht beschlossen, um das Reich als zusammengehörenden Rechtsraum zu festigen. Im wesentlichen sollte dieses *oberste und letzte* Gericht zuständig sein in der ersten Instanz für alle die Reichsinteressen unmittelbar berührenden Fälle wie etwa Landfriedensbruch oder Missachtung der Reichsacht, in Fällen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, ferner für Klagen von Untertanen gegen ihren Fürsten. Strafsachen konnten bei Verfahrensfehlern durch Nichtigkeitsklage vor das oberste Gericht gebracht werden, was etwa bei Anwendung der Folter oder in den sogenannten Hexenprozessen von lebensrettender Bedeutung werden konnte. In zweiter Instanz wurde das Gericht namentlich tätig bei Berufungen gegen Urteile der Land- und Stadtgerichte in bürgerlichen Streitsachen. Vor allem in der Anfangszeit gestaltete sich die Geschichte dieses Gerichtshofes recht wechsel-

haft: Mehrmals ruhte seine Tätigkeit, zwischendurch war er kurzfristig aufgelöst. Wiederholt musste der Sitz verlegt werden. Erst tagten die Richter in Frankfurt, dann in Worms, Regensburg, Augsburg, wiederum Worms, Nürnberg, Esslingen und Speyer, das nach einem entsprechenden Zusatz in der Reichskammergerichts-Ordnung schließlich dauerhafter Amtssitz werden sollte. Doch nach den Zerstörungen im Pfälzischen Erbfolgekrieg mussten die Senate 1689 eilends nach Wetzlar übersiedeln.²

Geleitet wurde das Gericht vom Kammerrichter, den der Kaiser delegierte. Es verfügte über einen, zeitweise auch mehrere Präsidenten und anfangs 16, später bis zu 50, in der Endzeit dann 25 Assessoren als beisitzende Richter. Sie wurden teils vom Kaiser, teils von den Reichsständen präsentiert und vom Gericht selbst ernannt. Zu den Kameralen kamen das Kanzleipersonal sowie die Prokuratoren und Advokaten als Vertreter der Prozessbeteiligten. Das Kammergericht unterlag Visitationen seitens des Kaisers und der Reichsstände, ab 1556 seitens einer außerordentlichen Reichsdeputation. Die Markgrafschaft Baden hatte zeitweise auf die Durchführung solcher Visitationen gedrängt und badische Mitwirkung eingefordert.³ Die Unterhaltskosten des Gerichts, die der Pfennigmeister zu verwalten hatte, flossen aus den Gerichtsgebühren der Klientel und aus sogenannten Kammerzielern, die von den Reichsständen nach einem bestimmten Schlüssel zu entrichten waren. Gleichwohl kam es immer wieder zu finanziellen Engpässen, so dass die Gehälter nur zögerlich oder gar nicht ausgezahlt werden konnten.

PROZESSE, PROZESSE

Der junge Goethe war nach Abschluss seines Jurastudiums nach Wetzlar gezogen, um sich durch ein Praktikum beim Kammergericht mit dem Reichsrecht vertraut zu machen. Genügend Muße verblieb ihm offenbar, um Charlotte Buff, der Tochter eines ortsansässigen Amtsmanns, ungestüm den Hof zu machen. Zum Arbeitseifer der Wetzlarer Richter vermerkte der junge Jurist: *Frisch arbeiten sie weg alles, was kurz abgetan*

*werden kann und muß, was über den Augenblick entscheidet, oder was sonst leicht beurteilt werden kann, und so erscheinen sie im ganzen Reiche wirksam und würdig. Die Sachen von schwerem Gehalt hingegen, die eigentlichen Rechtshändel, bleiben im Rückstand.*⁴ Mit ihm klagten zahlreiche Zeitgenossen, dass das Gericht Stapel unerledigter Akten vor sich herschiebe und dass die Prozesse allzu lange dauerten. Doch dafür gab es mancherlei Gründe. Vor allem war die begrenzte Zahl der Assessoren nicht imstande, die Vielzahl der Verfahren – in einem einzelnen Jahre stiegen sie bis zu 700 – zu bewältigen, daneben blockierten zeitweilig konfessionelle Streitigkeiten innerhalb des Gerichts den Fortgang der Prozesse, öfter ließ auch mangelndes Interesse von Parteien Verzögerungen hinnehmbar erscheinen. Auf der anderen Seite steht fest, dass die Mehrzahl der Richter sich redlich mühte, in angemessener Zeit zu einem Urteil zu gelangen. Namentlich achtete man darauf, die oft verwickelten Besitzstreitigkeiten rasch zu entscheiden, was für die Gewährleistung des Rechtsfriedens im Reiche von grundsätzlicher Bedeutung war. So hat denn das Reichskammergericht damals im großen Ganzen das Vertrauen der Bürger gefunden.

Sachverhalte von kaum vorstellbarer Vielfalt sind vor das Kammergericht getragen worden. Statt vieler soll hier nur der Fall eines versuchten Soldatenkaufs geschildert werden, der von Baden ausging: Bekanntlich hielt der Preußenkönig Wilhelm I. stets Ausschau nach hochgewachsenen jungen Männern, die er in seine Garde einreihen konnte. Gerne wollte der Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach ihm ein paar solche *lange Kerls* zum Geschenk machen. Seine eigenen Landeskinder mochte er nicht hergeben, weshalb er um das Jahr 1725 seinen ständigen Vertreter beim Wetzlarer Reichskammergericht, den Dr. Lauterbach beauftragte, in dortiger Gegend vier geeignete Burschen zu besorgen. Lauterbach wandte sich an einen sayn-wittgensteinischen Kammerrat, der vorsichtige Behandlung dieser delikaten Sache empfahl. Erst nach einem Jahr meldete sich ein Hofmann, der Anzahlungen forderte. Auch ein Forstreiter schien beteiligt, der große und kräftige Leute unter dem Vorwand, es gebe Arbeit im Berg-



Dienstgebäude des Reichskammergerichts von 1782–1806

Abb.: Histor. Archiv Wetzlar

bau, in eine entlegene Gegend zu locken versprach. Dafür wollte er einen Mittelsmann eingeschaltet und einen halben Wochenlohn als Vorschuss gezahlt haben. In der Folgezeit wurde vertröstet und weiteres Geld gefordert. Dann winkte man mit der Konkurrenz anderer Soldatenwerber. Schließlich hieß es, einer der Kandidaten sei an Krankheit gestorben. Ungeduldig geworden wandte sich der badische Markgraf direkt an den Grafen von Sayn-Wittgenstein, doch die Hinhaltetaktik dauerte an. Endlich gab Lauterbach alle Hoffnung auf ein Zustandekommen des Geschäfts auf und forderte vom Kabinett der Grafschaft die von ihm aufgewendeten 900 Reichstaler zurück. Da seine Forderung abgelehnt wurde, verklagte Lauterbach den Grafen. Der Prokurator des Grafen bestritt einmal die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts, zum anderen machte er geltend, dass der Graf persönlich keinerlei Zahlung erhalten, der Kläger auch keinerlei Quittungen vorgelegt habe. Eine abschließende Entscheidung ist nicht in den Akten enthalten. Angesichts der fragwürdigen und undurchschaubaren Rechtslage kann indes nicht davon ausgegangen werden, dass dieser unschlüssigen Klage stattgegeben worden ist.⁵

DAS SCHICKSAL DER RICHTER

In seiner Abdankungserklärung hatte der scheidende Kaiser Franz II. neben anderen die Bediensteten des Reichskammergerichts erwähnt: *Wir entbinden zugleich ... auch die Mitglieder der Reichsgerichte ... von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches, durch die Constitution gebunden waren.*⁶ Während der Kaiser den Richtern des Reichshofgerichts in Wien Ersatz ihres Verdienstausfalls zusagte, empfahl er lediglich den deutschen Regenten, für die weitere Besoldung der Wetzlarer Richterschaft zu sorgen. Irgendeine gesetzliche Regelung war für diesen Auflösungsfall nicht getroffen. Empörung machte sich daher unter den Mitgliedern des Cameralkollegiums breit. In Denkschriften, Bittgesuchen und Eingaben, auch an die Karlsruher Regierung adressiert, wiesen sie immer wieder auf ihre Ansprüche hin, für die die Rechtsnachfolger des Alten Reiches einzustehen hätten.⁷ Hoffnung machte man sich auch auf die Übernahme in ein möglicherweise entstehendes oberstes Gericht der Rheinbundstaaten. Einstweilen beschlossen die Richter in einer geheimen Plenarversammlung, ihr Gericht so lange nicht als aufgelöst zu betrachten, bis eine förmliche Auf-

hebung erfolge. Für die Versorgung der Bediensteten suchte man punktuelle Lösungen durch eine fortdauernde Zahlung des Kammerzielers, sowie durch Zuwendungen aus der Depositenkasse und dem Armensäckel, wobei die Stadtverwaltung von Wetzlar sich an der Verwaltung der Kassen beteiligte. Doch angesichts der schwindenden Mittel gerieten einzelne Bedienstete mit ihren Familien bald in persönliche Not.⁸

Baden hatte mit der Erhebung zum Kurfürstentum im Jahre 1804 das *privilegium de non appellando* erworben. Damit war der Möglichkeit einer Anrufung des Reichskammergerichts gegen badische Urteile weggefallen – man konnte sich nicht mehr an eine übergeordnete Reichsinstanz wenden. Gleichwohl genügte Baden weiterhin seiner übernommenen Pflicht zur Zahlung des Kammerzielers. Dies überrascht nur auf den ersten Blick, denn das Appellationsprivileg verhinderte ja nicht, dass Baden in sonstige Rechtsstreitigkeiten vor dem Kammergericht einbezogen werden konnte.⁹ Baden hat mithin zu Recht auch nach Schließung des Gerichts 1806 zum Unterhalt des arbeitslosen Personals beigetragen. Gelöst wurde das Problem erst durch die deutsche Bundesversammlung, die am 14. Juli 1817 in Erfurt tagte. Dort wurde beschlossen, dass die *noch vorhandenen Individuen zur Pensionierung naturaliter vertheilt* werden sollten an die beitragenden Staaten. Von diesen sollten sodann die Gehälter und Pensionen ab 1. Juli 1817 unmittelbar ausgezahlt werden. Im Gegenzug würden die betroffenen Länder ab Anfang Juli von allen Kammerzielbeiträgen, Verbindlichkeiten und Zinsen an das Kammergericht künftighin befreit sein. Für das Großherzogtum eröffnete sich da ein vorteilhafter Ausstieg, denn man hatte bereits ehemalige Kammergerichts-Assessoren¹⁰ in badische Dienste eingestellt, so dass im wesentlichen deren spezielle Pensionsansprüche gegenüber dem Kammergericht zu übernehmen waren.¹¹

Im Großherzogtum Baden führte der große Macht- und Gebietszuwachs nach der Jahrhundertwende zum Aufbau moderner staatlicher Strukturen, gestützt auf dreizehn Organisationsedikte. Im Bereich der Justiz schuf man eine einheitliche, übersichtliche

Gerichtsverfassung. Als erste Instanz fungierten fortan die Bezirksämter, die bald durch unabhängige Amtsgerichte ersetzt werden sollten. In zweiter Instanz sprachen nunmehr die Hofgerichte Recht. Die letzte Entscheidung oblag dem Oberhofgericht.¹² Erst ab dem Jahre 1879 stand über dem obersten Landesgericht von neuem eine gesamtdeutsche Instanz, nämlich das Reichsgericht in Leipzig, im Jahre 1950 nachgefolgt vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Anmerkungen

- 1 Übersicht bei Karl Stiefel, Baden 1648–1952, Bd. 1, 1977, S. 654; Klaus-Peter Schroeder in: Alte Klöster, neue Herren, 2003, S. 737; Günter Krings, Juristenzeitung 2003, S. 173; Hans-Martin Schwarzmaier, Baden, Dynastie–Land–Staat, 2005, S. 168.
- 2 Nachweise bei Jost Hausmann (Hg.), Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts, 1995.
- 3 Eberhard Gothein, ZGO Bd. 65, 1911, S. 402.
- 4 Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit. Goethes Werke, Hamburger Ausgabe 1989, Bd. 9, S. 526.
- 5 HStA Wiesbaden, Abt. I Nr. 3178 (Dr. Lauterbach/August Graf zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 1734/1735), zit. n. Bernhard Diestelkamp, Rechtsfälle aus dem Alten Reich, 1995, S. 264.
- 6 Zit. n. Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1978, S. 38.
- 7 GLAK 233/599–603.
- 8 Eric-Oliver Mader in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert, 2002, S. 105–142.
- 9 Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, 1966, S. 160.
- 10 Karl Freiherr von Hohenhorst (1772–1836), ab 1810 zweiter Kanzler beim Oberhofgericht Mannheim, 1830 Oberhofrichter daselbst, vgl. GLAK 76/3727 und 76/3728; Werner Münchbach, Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht / Oberlandesgericht Karlsruhe, 2003, S. 128; Sigrid Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, 2003, Bd. II 1, S. 458. Konstantin Neurath (1739–1816), ab 1807 Hofrichter in Rastatt, vgl. Jahns, Bd. II 2, S. 1145.
- 11 GLAK 233/601; 234/493.
- 12 Münchbach (Anm. 10) S. 3.

Anschrift des Autors:
Dr. Reiner Haehling von Lanzenuer
Hirschstraße 3
76530 Baden-Baden